

GEMEINDE UBSTADT-WEIHER
LANDKREIS KARLSRUHE

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
der Gemeinde Ubstadt-Weiher
vom 21.11.2017**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 der Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.12.2021 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§1

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Ubstadt-Weiher vom 21.11.2017 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) nach § 29 Abs. 1 (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) der Friedhofssatzung vom 21.11.2017 wird durch die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Fassung ersetzt.

§2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis nach § 31 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 21.11.2017 außer Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 15.12.2021



Tony Löffler

Bürgermeister

Gemeinde Ubstadt-Weiher

Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 14.12.2021 zur Friedhofssatzung vom 21.11.2017

1.	Gebühren für die Durchführung der Bestattung		Satz	
1.1	Tätigkeit der Verwaltung			
1.11	Tätigkeit der Verwaltung für die Organisation einer Bestattung		110 €	
1.2	Graböffnung- und -schließung einschließlich Ordnungsdienst			
1.21	für Kinder vor Vollendung des 10. Lebensjahres		530 €	
1.22	für eine Sargbestattung (auch Erdrasengrab)		820 €	
1.23	für eine Sargbestattung (auch Erdrasengrab) am Samstag		1.180 €	
1.24	für eine Sargbestattung mit Tieferlegung		910 €	
1.25	für eine Sargbestattung mit Tieferlegung am Samstag		1.300 €	
1.26	für eine Urnenbeisetzung (auch Rasen-Urnengrab)		140 €	
1.27	für eine Urnenbeisetzung in Stelen		120 €	
1.28	Zuschlag „Trauerfeier mit Sarg“ bei zeitlich „entkoppelter“ Urnenbeisetzung		60 €	
1.3	Aussegnungshalle und Kühlzellen/-säрге			
1.31	Nutzung der Aussegnungshalle		370 €	
1.32	Nutzung der Kühlzellen/Kühlsäрге		110 €	
1.4	Leichenträger			
1.41	Gebühr je Leichenträger in Ausnahmefällen (Notfälle)		25 €	
1.5	Umbettungen			
	Direkte Beauftragung zugelassener Unternehmer durch die Angehörigen			
2.	Gebühren für die Grabnutzung	Belegungen	Satz	Jahre
2.1	Überlassung eines Sargreihengrabes			
2.11	Rasenreihengrab einfachtief (Einzelgrab)	1	1.390 €	25
2.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes			
2.21	Rasenreihengrab Urnenbeisetzung (für 1 Urne)	1	700 €	15
2.3	Wahlgräber für Sargbestattungen			
2.31	Grab für Kinder bis zum 10. Lebensjahr	1	860 €	15
2.32	Einzelgrab einfachtief	1	1.660 €	25

2.33	Einzelgrab doppeltief	2	3.000 €	25
2.34	Doppelgrab einfachtief	2	3.440 €	25
2.35	Doppelgrab doppeltief	4	6.110 €	25
2.4 Wahlgräber für Urnenbestattungen				
2.41	Urnengrab (für bis zu 2 Urnen)	2	1.640 €	15
2.42	Urnenkammer in Stelen (für bis zu 2 Urnen)	2	1.960 €	15
2.5 Zusätzliche Bestattung in Wahlgräbern				
2.51	über das bisher erworbene Nutzungsrecht hinaus je zusätzlicher Belegung		800 €	15
2.6 Verlängerungen von Wahlgräbern				
	für Nummern 2.3 - 2.5 anteilig nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Nutzungsperiode			
2.7 Gebühren für Grabeinfassungen				
2.71	Kindergrab		550 €	
2.72	Einzelgrab		810 €	
2.73	Doppelgrab		1.130 €	
2.74	Urnengrab		440 €	

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt;

Ubstadt-Weiher, den 15.12.2021

Tony Löffler

Bürgermeister